

Samstag den 31. August 1872.

(322b—2)

Nr. 5810.

Rundmachung.

In S. M. Kriegs-Marine wird für die Kesselschmiedwerkstätte des k. k. See-Arsenals in Pola ein Werkführer mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. und dem für die Marinebeamten der XI. Diätenklasse normierten Quartiergehalte aufgenommen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 196 vom 28. August 1872, berufen.

Wien, im August 1872.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium
(Marine-Section.)

(324—2)

Nr. 4556.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Juni 1872, Z. 1081, das Formular eines Musterstatutes für Gemeindeparkassen hinausgegeben, welches mit Rücksichtnahme auf die bereits vielfach zugestandenem Abweichungen vom Sparcassa-Regulativ vom 2. September 1844 (enthalten in der Prov. Ges. Sammlg. 26. Band, Seite 332) derart abgefaßt ist, daß es auch zur Benützung bei Verfassung von Statuten solcher Sparkassen brauchbar erscheint, welche von Bezirken unter ihrer Haftung errichtet werden.

Dies wird mit dem Beifuge zur Kenntnis gebracht, daß Gemeinden, welche derlei Formularien benötigen, dieselben bei der Landesregierung oder auch bei jeder Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der berechneten Copierkosten beheben können.

Laibach, am 30. Juni 1872.

k. k. Landesregierung.

(326)

Nr. 1065.

Rundmachung

für Candidaten des Volksschul-Lehramtes.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1872, Z. 2690, wird Abiturienten von Mittelschulen, welche sich dem Volksschullehramte widmen, die Begünstigung gewährt, daß sie ohne die vorgeschriebene Aufnahmungsprüfung sogleich in den letzten Jahrgang der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Klagenfurt aufgenommen werden, und es erhält jeder derselben, die Dürftigkeit vorausgesetzt, ein halbes Staatsstipendium per 100 fl. gegen Ausstellung eines Reverses im Sinne des § 60 der Ministerial-Berordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299 (R. G. Blatt Nr. 31).

Außerdem kann eine Anzahl derselben in dem aus Privatmitteln erhaltenen Lehrerseminare unentgeltliche Unterkunft finden.

Diejenigen Abiturienten, welche hierauf reflectieren, wollen ihre mit dem Maturitäts- und eventuell mit dem Dürftigkeitszeugnisse belegten Gesuche bis 28. September 1872

bei der Direction der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt in Klagenfurt einreichen.

Klagenfurt, am 18. August 1872.

k. k. kärnt. Landeschulrath.

(318—2)

Nr. 1519.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der neuorganisirten Lehrerstelle für die k. k. Männerstrafanstalt in Laibach mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden und dem Anspruche auf eine von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung im Strafhause, bis zum vollendeten dreißigsten Jahre dieser Dienstleistung zu bewilligende, zur Pension anrechenbare Zulage von 10 % des Gehaltes, ferner mit dem Genusse einer Naturalwohnung oder eines Quartier-Äquivalentes

und von 3 Klafter harten, 1 Klafter weichen 36“ Scheitholzes und 12 Pfund Stearinzerzen wird der Concurs

bis 25. September 1872

ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen außer den zur Aufnahme in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Eigenschaften insbesondere die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Normalschulunterrichtes, und zwar sowohl in der deutschen, wie auch in der slovenischen Sprache, die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Vocal- und Instrumental-Musik und die Fertigkeit im Orgelspiele nachgewiesen sein muß, im vorgeschriebenen Dienstwege anher zu überreichen.

Graz, am 21. August 1872.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(317—3)

Nr. 1507.

Concurs-Edict.

Zur Besetzung einer Gefangenwache-Oberaufseherstelle in der k. k. Männer-Strafanstalt zu Laibach mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell bei gradueller Vorrückung mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und dem Genusse der kasernenmäßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von je 1½ Pfunden und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschriften wird hiemit der Concurs bis zum

25. September 1872

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese in Gemäßheit des § 4 litt. a des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltene und nur in deren Ermanglung an andere verleihsbare Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der gefertigten k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen.

Graz, am 19. August 1872.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(327—2)

Nr. 6131.

Rundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes Graz sind sieben adjutirte Auscultantenstellen, und zwar: 1 für Steiermark und je 3 für Kärnten und für Krain, dann mehrere nicht adjutirte Auscultantenstellen für die genannten drei Kronländer erlediget.

Bewerber hierum haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens

20. September 1872

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Graz, am 25. August 1872.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(315—2)

Nr. 1143.

Bestimmungen

über die Abhaltung von Telegraphen-Lehrcursen.

Infolge einer Verfügung des k. k. Handels-Ministeriums werden Telegraphen-Lehrcurse für den Staats-Telegraphendienst unter folgenden Modalitäten eröffnet.

§ 1. Zweck der Telegraphen-Lehrcurse.

Der Zweck dieser Course ist die Heranbildung von zur Completierung des Beamtenstandes der k. k. Staats-Telegraphen-Anstalt geeigneten Candidaten.

§ 2. Umfang des Unterrichtes.

Der Unterricht wird durch die von den betreffenden k. k. Telegraphen-Directionen zu bestimm-

menden Beamten ertheilt und umfaßt sowohl den administrativen, als den technischen Theil des Telegraphendienstes, letzteren in theoretischer und praktischer Beziehung.

§ 3. Art der Abhaltung.

Diese Lehrcurse werden bei den k. k. Telegraphen-Directionen in Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Brünn, Lemberg und Czernowitz abgehalten.

§ 4. Beginn und Dauer.

Die Course beginnen anfangs Oktober 1872, und wird die Dauer derselben auf circa drei Monate festgesetzt.

§ 5. Bewerbung um die Aufnahme.

Bewerber um Aufnahme in den Cours haben ihre Gesuche bis längstens

20. September 1872

bei derjenigen der obgenannten Telegraphen-Directionen, in deren Sitz sie den Cours zu hören wünschen, einzubringen und darin die in dem folgenden § angebeutete Qualification nachzuweisen.

Gesuche, welche nach Ablauf des obigen Termines einlangen, sowie jene von Bewerbern aus dem Civil- oder Militär-Staatsdienste, wenn sie außer dem Dienstwege, d. i. nicht im Wege der dem Vorgesetzten Behörde eingebracht würden, könnten keine Berücksichtigung finden.

§ 6. Qualification der Bewerber.

Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen, insoferne sie nicht in die Kategorie der auf eine Civilanstellung Anspruch habenden Militärs gehören, das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Dieselben haben sich hierüber, sowie über den bisherigen tabellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder im Privatdienste, ihre Studien, namentlich über die Absolvierung mit gutem Erfolge der VI. Gymnasial-Klasse oder der Oberrealschule oder einer der letzteren gleichgehaltenen Civil- oder Militär-Unterrichtsanstalt, endlich über ihre physische Eignung zum Telegraphendienste mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen und den Besitz einer guten Handschrift darzuthun.

Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntnis der deutschen Sprache und eine derartige Vorbildung in der französischen Sprache erfordert, daß sie befähigt sind, Schriftstücke in dieser Sprache geläufig zu lesen und zu übersetzen, und daher die baldige vollkommene Aneignung dieser Sprache mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntnis auch anderer in- oder ausländischer Sprachen dient als besondere Empfehlung.

§ 7. Prüfung und Prüfungs-Calcul.

Nach Beendigung des Curses wird der Telegraphen-Director oder dessen Stellvertreter mit jedem Telegraphen-Schüler die Prüfung abhalten und darin den Grad der Befähigung durch die Note:

„Vorzüglich befähigt“

„befähigt“ oder

„nicht befähigt“ bezeichnen.

§ 8. Anstellung der Telegraphen-Schüler.

Die mit der Note „vorzüglich befähigt“ oder „befähigt“ classificirten Telegraphen-Schüler erlangen die Competenzfähigkeit für eine Anstellung in der Staats-Telegraphen-Anstalt und werden nach Zulässigkeit und in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage des Erfolges der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges in den Staats-Telegraphendienst aufgenommen werden.

§ 9. Unterrichtsgebühr.

Jeder zum Telegraphen-Lehrcurs zugelassene Bewerber hat vor der Einschreibung die Gebühr von acht (8) Gulden ö. W. bei der betreffenden Telegraphen-Direction zu erlegen, wogegen derselbe mit den erforderlichen Lehrmitteln unentgeltlich theilt wird.

Eine Rückstellung dieser Gebühr findet in keinem Falle statt.

Wien, am 12. August 1872.